



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 20. April 2023

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen COVID-19<sup>1</sup>

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt eine Ergänzung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) entsprechend der STIKO-Empfehlung im Epidemiologischen Bulletin Nummer 46<sup>2</sup>.

Mit dem Außerkrafttreten der Coronavirus-Impfverordnung greifen die Regelungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA für die Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Dezember 2022 hatte der G-BA den Übergang von der Rechtsverordnung zur Regelversorgung vorbereitet und erstmals in einem Beschluss die Empfehlungen der STIKO in seine Richtlinie überführt.

### Covid-19-Grundimmunisierung

**Standardimpfung** im Alter von **6 Monaten bis 4 Jahren** bei Kindern mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen.

- Impfung mit 3 Dosen des mRNA-Impfstoffs Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung nach dem Schema 0-3-8 Wochen.

**Standardimpfung** im Alter von **5 bis 11 Jahren**.

- Bei Kindern ohne Vorerkrankungen Impfung mit 1 Dosis des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung.
- Bei Kindern mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen, Impfung mit 2 Dosen des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung und im Abstand von 3 bis 6 Wochen.
- Kinder mit schwerer Immundefizienz erhalten eine zusätzliche 3. Dosis und gegebenenfalls weitere Impfstoffdosen des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung jeweils im Abstand von  $\geq 4$  Wochen.

<sup>1</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/5755/>

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/46\\_22.pdf?blob=publication-File](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/46_22.pdf?blob=publication-File)

- Bei Kindern mit relevanter Einschränkung der Impfantwort kann eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40 vom 6. Oktober 2022).

#### **Standardimpfung ab dem Alter von 12 Jahren.**

- Impfung mit 2 Dosen eines mRNA-Impfstoffes (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty) oder mit einem adjuvantierten Proteinimpfstoff (ausgenommen während der Schwangerschaft und Stillzeit) oder unter Berücksichtigung der Altersangaben in der Fachinformation mit einem inaktivierten, adjuvantierten Ganzvirusimpfstoff (ausgenommen während der Schwangerschaft und Stillzeit) oder mit 1 Dosis eines Vektorbasierten Impfstoffes (ab dem Alter von 60 Jahren; 2. Dosis eines mRNA-Impfstoffes oder adjuvantierten Proteinimpfstoffes erforderlich).
- Personen mit schwerer Immundefizienz erhalten eine zusätzliche 3. Dosis und gegebenenfalls weitere Impfstoffdosen eines mRNA-Impfstoffes (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty) jeweils im Abstand von  $\geq 4$  Wochen.
- Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Impfantwort kann eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40 vom 6. Oktober 2022)

#### **Covid-19-Auffrischimpfung**

1. **Auffrischimpfung** für Kinder im Alter von **5 bis 11 Jahren** mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen.

- Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten nach Abschluss der Grundimmunisierung vorrangig mit 1 Dosis des bivalenten mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung.

Personen ab dem Alter von **12 Jahren**.

- Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten nach Abschluss der Grundimmunisierung vorrangig mit 1 Dosis bivalentem mRNA-Impfstoff (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty Original / Omicron BA.1 oder BA.4/5).

2. **Auffrischimpfung** für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen und

- Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten (bzw. 3 Monaten bei Kindern mit Immundefizienz) mit 1 Dosis des mRNA-Impfstoffes Comirnaty in altersgemäß zugelassener Formulierung.

Personen ab dem Alter von **12 Jahren** mit Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf erhöhen und Personen ab dem Alter **von 60 Jahren** sowie Bewohnerinnen und **Bewohner in Einrichtungen der Pflege**.

- Impfung im Abstand von mindestens 6 Monaten (bzw. 3 Monaten bei Personen mit Immundefizienz) vorrangig mit 1 Dosis bivalentem mRNA-Impfstoff (für Personen bis zum Alter von 30 Jahren oder Schwangere mit Comirnaty Original / Omicron BA.1 oder BA.4/5).

### **Covid-19 Berufliche Indikation**

Personen, die arbeitsbedingt besonders exponiert sind, engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben, oder Personen in Schlüsselpositionen, z. B.

- Personal mit erhöhtem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen
- Personal mit engem Kontakt zu vulnerablen Gruppen in medizinischen Einrichtungen
- Pflegepersonal und andere Tätige in der ambulanten und stationären Altenpflege oder Versorgung von Personen mit Demenz oder geistiger Behinderung
- Tätige in Gemeinschaftsunterkünften
- Medizinisches Personal im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)
- LehrerInnen und ErzieherInnen
- Beschäftigte im Einzelhandel
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
- Personal in Schlüsselpositionen der Landes- und Bundesregierungen
- Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur.

Impfschemata zur Grundimmunisierung und Auffrischimpfung siehe oben; 2. Auffrischimpfung aufgrund arbeitsbedingter Exposition nur für Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem PatientInnen- bzw. BewohnerInnenkontakt.

### **Abrechnung**

Das Honorar beträgt für alle COVID-19 Impfungen 16,00 €. Die bisherigen Abrechnungsnummern für die COVID-19 Impfung gelten auch nach dem 8. April 2023 unverändert fort. Eine Auflistung der Abrechnungsnummern finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/>.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.